

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 124/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rechtsanwalt Dr. Georg O [REDACTED],
D [REDACTED] H [REDACTED] Niederlande, D [REDACTED] H [REDACTED] straat [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juni 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 17. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Nach der Feststellung des Kammergerichts hat der 1937 ausgewanderte Kläger, vertreten durch seinen Bruder, am 6. Oktober 1939 bei der Dresdner Bank deponierte Aktien fünf verschiedener Gesellschaften im Nennwert von 2.500 RM zu den üblichen Bedingungen verkauft. Der dem Marktpreis der Aktien entsprechende Erlös ist dem Konto des Klägers nach seinen Angaben gutgeschrieben, am 9. Oktober 1939 aber durch Giroüberweisung wieder entnommen worden. Über die Verwendung des Erlöses hat der Tatrichter keine Feststellungen treffen können. Nach einer Aufstellung des Bruders des Klägers spreche sehr wenig dafür, daß der Gegenwert für diese Aktien zur Zahlung diskriminierender Abgaben herangezogen worden sei. Der Erlös könne zur Abdeckung einer nicht mit der Verfolgung zusammenhängenden Schuld verwen-

Die Beschwerde rügt, der Tatrichter hätte zu dem Ergebnis kommen müssen, das nicht der Bruder des Klägers, sondern eine Behörde der Verfolger über das Depot verfügt habe, wenn die Erfordernis einer gewissenrechtlichen Genehmigung für die Verfügung über die Wertpapiere berücksichtigt und der Sachverhalt gemäß § 176 Abs 1 Nr 1 BGB aufgeführt worden wäre. Diese Angriffe gegen die dem Tatrichter vorzubehaltene Würdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Freie

